

## Geschäftsführung

---

**RA Berthold Welling**  
VCI e.V.  
Neustädtische Kirchstraße 8  
10117 Berlin  
Tel. (030) 20 05 99 10  
Fax (030) 20 05 99 99  
welling@vci.de

---

**RA Dr. Andreas Richter**  
P+P Pöllath + Partners  
Potsdamer Platz 5  
10785 Berlin  
Tel. (030) 253 53 653  
Fax (030) 253 53 800  
berliner.steuergespraech@pplaw.info

---

Berlin, den 24. Januar 2022

## Online-Veranstaltung - 81. Berliner Steuergespräch

### „Steuerpolitische Perspektiven der neuen Legislaturperiode“

Tagungsbericht von *Berthold Welling* und *Dr. Andreas Richter LL.M*<sup>1</sup>

„Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ lautet die Überschrift des Koalitionsvertrages der neuen Bundesregierung, welche Anfang Dezember zusammentrat. Erstmals in der Geschichte wird die Bundesrepublik durch ein Bündnis aus SPD, FDP und den Grünen regiert. Nun stellt sich die Frage, was die Ampel für die Steuerpolitik bedeutet.

Der Koalitionsvertrag, welcher am 24. November 2021 veröffentlicht wurde, ist ganze 178 Seiten lang. Doch findet auch das Steuerrecht adäquate Berücksichtigung? Im Vertrag finden sich Stichworte wie die „Superabschreibung“, „erweiterte Verlustverrechnung“ oder die „Evaluation der The-saurierungsbegünstigung“ wieder. Ebenso wird der Steuerhinterziehung und -vermeidung der Kampf angesagt sowie die Digitalisierung und Entbürokratisierung der Steuerverwaltung auf die Agenda gesetzt. Werden die Parteien ihrem selbst gesetzten Motto damit gerecht?

Das 81. Berliner Steuergespräch, welches *Prof. Dr. Roman Seer*<sup>2</sup> moderierte, bot der Referentin *Prof. Dr. Dr. h.c. Caren Sureth-Sloane*<sup>3</sup>, sowie den mit-diskutierenden Bundestagsabgeordneten *Dagmar Andres*<sup>4</sup>, *Antje Tillmann*<sup>5</sup> und *Markus Herbrand*<sup>6</sup> und den Teilnehmenden eine Gelegenheit, über die steuerlichen Perspektiven der kommenden Legislaturperiode zu diskutieren.

## A. Referat

Nach Prof. Sureth-Sloane behandle der Koalitionsvertrag diverse große und kleine steuerpolitische Themen.

## I. Investitionen und Krise: Steuerliche Maßnahmen zur Überwindung des Investitionsstaus

### 1. Superabschreibung / Investitionsprämie

Der Koalitionsvertrag sehe die Superabschreibung bzw. die Investitionsprämie für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023 vor. Durch das zweite Corona-Steuerhilfegesetz sei die degressive Abschreibung eingeführt worden. Superabschreibungen (bzw. Super Deductions) seien bereits aus anderen Staaten, zum Beispiel Großbritannien, Frankreich und Italien, bekannt. Die Abschreibungssätze betrügen dort stets über 100 Prozent. Die Superabschreibung bewirke nicht lediglich einen Steuerstundungseffekt, sondern sei eine echte Förderung. Die in Deutschland geplante Beschränkung der Superabschreibung auf Investitionen in Digitalisierung und Klimaschutz gebe es in anderen Staaten, zum Beispiel Großbritannien, die 2021 eine Super Deduction eingeführt haben, nicht. Einige Staaten führten keine Abschreibungen, sondern stattdessen Steuergutschriften im Umfang eines Anteils der Anschaffungs- und Herstellungskosten ein. Dieser Mechanismus ähnele einer steuerfreien Investitionszulage.

Der Koalitionsvertrag sehe eine Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter für die Jahre 2022 und 2023 vor. Dabei solle die Möglichkeit bestehen, einen Anteil der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im jeweiligen Jahr angeschafften und hergestellten Wirtschaftsgüter vom steuerlichen Gewinn abzuziehen, sofern sie dem Zweck des Klimaschutzes und der Digitalisierung dienen.

Aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht sei dies ein vielversprechender Investitionsanreiz. Es gebe Evidenz dafür, dass Superabschreibungen sehr effektiv seien, um Investitionen zu erhöhen, wobei die Wirksamkeit bei temporärer Einführung besonders vielversprechend sei. Zudem zeigt sich in jüngsten Unternehmensbefragungen, dass 46 % der Befragten Sonderabschreibungen als das beste Instrument zur Investitionsförderung ansehen. In der Corona-Krise habe sich dieser Anteil auf bis zu 70 % erhöht (Heile/Huber/Maiterth/Sureth-Sloane 2020).

Eine Superabschreibung müsse jedoch unbedingt mit der Verlustverrechnung abgestimmt werden, da Superabschreibungen ohne umfassende Verlustverrechnungsmöglichkeiten ihren Effekt nur entfalteteten, wenn Unternehmen Gewinne erwirtschafteten.

---

<sup>1</sup> *Berthold Welling* ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer des VCI e.V., Frankfurt am Main, und für Recht, Steuern und Nachhaltigkeit verantwortlich. *Dr. Andreas Richter, LL.M.* ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Partner der Kanzlei POELLATH, Berlin. Beide Autoren sind geschäftsführende Vorstandsmitglieder des Berliner Steuergespräche e.V.

<sup>2</sup> *Prof. Dr. Roman Seer* ist Lehrstuhlinhaber und Leiter des Instituts für Steuerrecht und Steuervollzug an der Ruhr-Universität Bochum.

<sup>3</sup> *Prof. Dr. Dr. h.c. Caren Sureth-Sloane* ist Professorin für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, an der Universität Paderborn.

<sup>4</sup> *Dagmar Andres* ist Mitglied der SPD-Bundestagsfraktion und Mitglied des Finanzausschusses, Berlin.

<sup>5</sup> *Antje Tillmann* ist Mitglied der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Mitglied des Finanzausschusses, Berlin.

<sup>6</sup> *Markus Herbrand* ist Mitglied der FDP-Bundestagsfraktion und Mitglied des Finanzausschusses, Berlin.

Da derzeit viele Unternehmen keine Gewinne generierten, müsse sichergestellt werden, dass den betroffenen Unternehmen die Investitionsprämie auf andere Weise gewährt werden könne. Ohne eine entsprechende Abstimmung werde die Maßnahme in erheblichem Maße ins Leere laufen. Daneben solle die degressive AfA, die lediglich für zwei Jahre eingeführt worden sei, beibehalten werden. Zudem solle geprüft werden, ob eine Ausweitung des Instruments über Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter hinaus sinnvoll sei. Der Vorteil der Beschränkung liege darin, dass das Risiko von Mitnahmeeffekten und Überinvestitionen minimiert werden könne. Diese habe es beispielsweise bei den Sonderabschreibungen in den neuen Bundesländern im Zusammenhang mit den Fördermaßnahmen bei der Wiedervereinigung gegeben. Gegen eine Beschränkung sprächen jedoch die damit einhergehenden Anwendungs- und Abgrenzungsprobleme.

## **2. Verlustabzug**

Aus theoretischer Sicht sei es wünschenswert, wenn Verluste sofort wirksam würden und stets in dem Maße zu einer sofortigen und vollumfänglichen Steuererstattung führten. Großzügige Verlustabzüge seien erwiesenermaßen besonders wirksam. Die Corona-Steuerhilfegesetze wiesen in dieser Hinsicht eine positive Entwicklung auf: Zum einen sei der Betrag von 1 Millionen über 5 Millionen auf inzwischen 10 Millionen Euro auch erhöht worden. Laut Koalitionsvertrag solle der Betrag von 10 Millionen Euro für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023 beibehalten werden. Daneben solle der Mechanismus, der über die Anpassung der Vorauszahlung gelte, entsprechend angepasst und der Rücktragszeitraum von einem Jahr auf zwei Jahre erweitert werden. Sowohl von der zeitlichen Verlängerung als auch der Ausweitung des Verlustrücktrages seien positive Investitionswirkungen zu erwarten. Eine Vielzahl von Studien liefere starke Evidenz dafür, dass großzügigere Verlustverrechnungsinstrumente die Risikobereitschaft förderten. Daneben sei auch eine Ausweitung auf die Gewerbesteuer wichtig. Zusammenfassend sei für die Wirksamkeit der Superabschreibung eine Abstimmung mit der Verlustverrechnung unerlässlich.

## **3. Thesaurierungsbegünstigung und Optionsmodell für Personengesellschaften**

Auch die steuerliche Nichtdiskriminierung von thesaurierten Gewinnen habe Auswirkungen auf die Investitionsfreundlichkeit Deutschlands für Unternehmen. Die Thesaurierungsbegünstigung, die nach ihrer Konzeption einen großen Wirkungskreis haben solle, werde bisher nur von wenigen, überwiegend größeren Personengesellschaften in Anspruch genommen. Viele Unternehmen, denen durch die Nutzung der Begünstigung Vorteile entstünden, wendeten sie nicht an. Gründe dafür lägen vor allem in der Befürchtung, dass es zu einer Nachversteuerung kommen werde, und in der hohen Komplexität der Regelung. Nach jüngsten Umfragen sei die Regelung 43,7 % der Unternehmen nicht einmal bekannt. Nur 7,5 % der Befragten nähmen die Regelung in Anspruch, während dies bei 34,7 % der Befragten nicht der Fall sei.

Nach dem Koalitionsvertrag müssten die Thesaurierungsbegünstigung und das Optionsmodell evaluiert werden. Daneben müsse überprüft werden, inwieweit praxistaugliche Anpassungen erforderlich seien. Diese Evaluierung und Überprüfung sei dringend erforderlich. § 34a EStG habe ein wesentlich größeres Nutzungspotenzial, wenn Hürden abgebaut werden könnten. Fraglich sei, ob die Anwendung des § 1a KStG, also ein Optionsmodell für Personengesellschaften, perspektivisch als Ersatz der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG anzusehen sei. Dies sei nicht der Fall. Es handle sich lediglich um eine alternative Möglichkeit, in den Genuss steuerlicher Vorteile aus dem KStG zu kommen, die jedoch mit anderen Vor- und Nachteilen versehen seien. Die Anwendung des Optionsmodells sei ebenfalls mit diversen Hürden und Schwierigkeiten verbunden. Dies betrafen zum Beispiel den Übergang des Sonderbetriebsvermögens und die Unflexibilität bei der Vergütung. Darüber hinaus umfasse der Geltungsbereich nur Personengesellschaften und keine Einzelunternehmen. Die ausschließliche Anwendung des § 1a KStG anstelle einer Vereinfachung des § 34a EStG sei daher nicht sinnvoll. Stattdessen müsse auch bei Vorliegen der Möglichkeit, das Optionsmodell in Anspruch zu nehmen, die Ausgestaltung des § 34a EStG verbessert werden.

## **II. Umverteilung und Lenkung: Verbesserung von sozialer Gerechtigkeit und Klima**

### **1. Einkommensteuertarif**

Die aktuell verhältnismäßig hohe Inflationsrate habe eine erneute Diskussion um die kalte Progression ausgelöst. Das Bundesfinanzministerium möchte den Abbau der kalten Progression unterstützen. Dies sei auch aus sozialpolitischen Erwägungen erforderlich. In dem Kontext solle erneut in Betracht gezogen werden, einen entsprechenden Automatismus einzuführen, vergleichbar mit der Indexierung, die man etwa in der Schweiz, in Schweden, Kanada und den USA kennt.

### **2. Energiesteuern**

Eine stärkere Besteuerung von Energie werde angestrebt. Vorgeschlagen werde eine Besteuerung mit starker Lenkungswirkung. Ob die angestrebten Lenkungswirkungen eintreten können, könne nur unter Berücksichtigung der Interaktion aller Steuern beurteilt werden. Im Bereich der Energiesteuern sehe der Koalitionsvertrag zum Beispiel die Überprüfung und Anpassung sämtlicher Ausnahmen von der EEG-Umlage, von Energiesteuern und Kompensationsregelungen vor. Dabei werde angestrebt, insgesamt eine Mehrbelastung von Unternehmen zu vermeiden. In diesem Sinne sei es sinnvoll, Steuerbegünstigungen abzubauen, welche sich auf die wirtschaftliche Stromnutzung bezögen. Eine Evaluation sei hier erforderlich.

### **3. Beispiel: Dienstwagenbesteuerung**

Nach der Einführung einer begünstigten Besteuerung für Dienstwagenhybridfahrzeuge vor einigen Jahren sei nun eine stärkere Ausrichtung auf elektrische Fahrzeuge beabsichtigt. Voraussetzung für die Qualifizierung als elektrisches Fahrzeug sollte in Zukunft sein, dass mehr als 50 % der tatsächlichen Fahrleistung des Fahrzeugs durch den Elektroantrieb erzeugt werde. Wenn diese Grenze nicht erreicht werde, bleibe es bei der Regelbesteuerung von 1 Prozent. Perspektivisch werde angestrebt die 0,5 Prozentregelung nur noch für vollständig emissionsfreie oder CO<sub>2</sub>-neutrale Fahrzeuge anzuwenden. Die Überprüfung der 50 % - Leistung sei in der Praxis schwierig.

Für eine Evaluierung der Zielerreichung – die Reduktion des CO<sub>2</sub>-Austoßes – und der damit verbundenen Kosten, d.h. der entgangenen Steuereinnahmen, sei eine detaillierte Analyse erforderlich. Eine Analyse aus dem Jahr 2021 von Giese/Holtmann befasse sich beispielsweise mit den Auswirkungen der aktuellen Regelung zur Begünstigung von Hybridfahrzeugen. Diese Analyse habe ergeben, dass ab der Einführung der neuen Regelung für Hybridfahrzeuge im Januar 2019 die Zulassungszahlen für förderfähige Hybridfahrzeuge im Vergleich zu nicht förderfähigen Hybridfahrzeugen und sonstigen nicht förderfähigen Fahrzeugen stark gestiegen seien. Es seien aber vor allem hochmotorisierte, schwere Fahrzeuge mit Hybridtechnologie, die zugelassen worden seien. Die in diesem Zusammenhang durchgeführte Kosten-Nutzen-Analyse habe ergeben, dass dieses Vorgehen unter Berücksichtigung des eingesparten CO<sub>2</sub> um ein Vielfaches teurer sei als beispielsweise die Vergabe von Zertifikaten. Solche Regelungen bewirkten zwar offensichtlich positive Verhaltensänderungen, jedoch sei bei klimaspezifischen Zielen für die Beurteilung der Effizienz der Maßnahme vorrangig das Verhältnis von Kosten und Nutzen ausschlaggebend.

### **III. Komplexität und Vertrauen**

Steuerliche Maßnahmen könnten nur dann die angestrebten Wirkungen, wie zum Beispiel Lenkungswirkungen, erzielen, wenn sie verstanden würden. Das Verständnis könne an der Komplexität steuerlicher Regelungen scheitern. Die Komplexität könne sich einerseits aus der gesetzlichen Konzeption und andererseits aus Prozessen bzw. Rahmenbedingungen der Besteuerung ergeben. Daher sei es bei der Konzeption von Steuerreformen unverzichtbar, sich mit mehr als nur Tarifen und Bemessungsgrundlagen zu befassen.

#### **1. Steuerkomplexität in Gesetzen**

Eine Befragung von deutschen Unternehmen aus dem Jahr 2021 habe ergeben, dass 92,5 % der Befragten die deutsche Unternehmensbesteuerung als zu komplex erachteten (Fochmann/Heile/Huber/Maiterth/Sureth-Sloane 2021). Was die Komplexität von Steuergesetzen

betreffe, gehöre Deutschland im internationalen Vergleich zum oberen Drittel der untersuchten Länder. Vor allem Regelungen zu Verrechnungspreisen und Missbrauchsbekämpfungsvorschriften, die in der internationalen Unternehmensbesteuerung eine große Rolle spielten, seien besonders komplex.

Die Komplexität von Regelungen zur internationalen Unternehmensbesteuerung hänge unter anderem damit zusammen, dass diese Ausfluss vieler Kompromisse der an der Diskussion beteiligten Staaten seien und damit der Einfluss des nationalen Gesetzgebers auf die internationale Unternehmensbesteuerung im Vergleich zum Einfluss auf rein nationale Gegebenheiten betreffende Teile des Steuerrechts geringer sei. Im Bereich der internationalen Unternehmensbesteuerung stünden aktuell besonders Pillar 1 und Pillar 2 der OECD im Mittelpunkt der Diskussion. Diese müssten jedoch noch weiter konkretisiert und ausgestaltet werden. Vor allem bei der grundsätzlich begrüßenswerten internationalen Mindestbesteuerung sei fraglich, ob diese nach ihrer Einführung tatsächlich die richtigen Unternehmen erfassen und das angestrebte Ziel, nämlich eine faire internationale Besteuerung, erreichen werde.

Nach Etablierung der Mindestbesteuerung werde es zwei Besteuerungssysteme geben: eines für große Unternehmen, welche die Schwellenwerte von Pillar 1 und Pillar 2 überschritten, und ein weiteres für die übrigen Unternehmen. Dadurch könnte jedoch die Bestimmung von Verrechnungspreisen noch komplexer werden. Auch angesichts der bereits existierenden multilateralen Instrumente müsse berücksichtigt werden, dass jede Lösungsfindung erschwert werde, je mehr Parteien an Verhandlungen partizipierten. Verrechnungspreisprobleme würden damit auch in Zukunft bleiben und müssten als ein wichtiges Problem der internationalen Besteuerung praktisch handhabbar und fair gelöst werden.

Die Komplexität der Missbrauchsbekämpfung bei Verrechnungspreisen, aber auch in anderen Bereichen rühre vor allem von dem erhöhten Dokumentationsaufwand her. Es gebe in diesem Bereich mehr Streitigkeiten, die sowohl an Volumen als auch an Intensität zunähmen. Zu der Vielzahl an bestehenden Dokumentationsinstrumenten (wie zum Beispiel dem Country-by-Country-Reporting) träten in Zukunft weitere hinzu, beispielsweise DAC7 und DAC8. Zwar weise das Country-by-Country-Reporting Vorteile auf, jedoch seien die dadurch generierten Daten für Experten wenig informativ. Im Gegenzug entstünden hohe Compliance-Kosten und für Unternehmen in Deutschland noch zusätzliche Reputationskosten, da diese die aggregierten Werte für uninformierte Adressaten erklären müssten. In welchem Verhältnis hierbei die Kosten zu den Nutzen stehen, müsse evaluiert werden. Dies sei für Deutschland besonders wichtig, da alle Studien darauf hinwiesen, dass deutsche Unternehmen auch wegen der ausgefeilten Regelungen des AStG regelmäßig keine aggressive Steuerplanung betrieben.

## 2. Steuerkomplexität in Rahmenbedingungen

Wegen der Vielzahl der teilweise konkurrierenden Ziele und der geschlossenen Kompromisse in der internationalen Besteuerung sei es schwierig, die Komplexität der gesetzlichen Regelungen zu reduzieren. Dies sei bei den steuerlichen Rahmenbedingungen allerdings anders, da die nationalen Finanzverwaltungen diese wesentlich stärker selbst gestalten könnten. Während Deutschland bei der Komplexität der steuergesetzlichen Regelungen im oberen Drittel liege, bewege sich Deutschland bei der Komplexität der Rahmenbedingungen im Mittelfeld. Die Rahmenbedingungen z.B. in den Niederlanden, Finnland, Neuseeland, Österreich und in der Schweiz seien im Vergleich allerdings deutlich weniger komplex. Empirische Untersuchungen deuteten an, dass hohe Komplexität in steuerlichen Rahmenbedingungen häufig als Standortnachteil interpretiert werde und die Wahrscheinlichkeit erhöhe, weniger Direktinvestitionen zu attrahieren. Diese Rahmenbedingungen könnten jedoch von den einzelnen Staaten beeinflusst werden.

Steuerliche Maßnahmen könnten nur dann wirken, wenn sie verstanden und durchgesetzt werden könnten. Komplexe Regulierung und Rahmenbedingungen beeinträchtigen die Zielgenauigkeit steuerlicher Instrumente. Laut einer Umfrage schätzten über 60 % der Unternehmen die Belastungswirkungen des Steuertarifs falsch sein: Insbesondere schätzten sie Steuerlasten bei geringen Gewinnen viel zu hoch ein; lediglich bei äußerst hohen Gewinnen komme es zu einer Unterschätzung. Im Ergebnis führten Fehleinschätzungen zu falschen Entscheidungen, die nicht nur durch die Komplexität der Regelungen bedingt seien.

Damit Fehlentscheidungen, die auf Fehlinterpretationen beruhten, vermieden werden könnten, sei Vertrauen in staatliches Handeln erforderlich. Ohne das Vertrauen in den Staat, dessen Verwaltungsprozesse und Zahlungsfähigkeit liefen wichtige steuerliche Maßnahmen ins Leere. Bereits temporäre Vertrauensverluste führten nachweislich zur Beeinträchtigung positiver Wirkungen von Steueranreizen.

Insgesamt seien deutsche Unternehmen dem Staat gegenüber eher skeptisch eingestellt. 80,4 % der befragten Unternehmen gingen davon aus, dass der Staat nicht verantwortungsvoll mit den eingenommenen Steuern umgehe. 73,2 % meinten, dass die Finanzverwaltung keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stelle, um den Unternehmen bei steuerlichen Fragen zu helfen. Diese Befunde verdeutlichen, dass der Staat mehr Vertrauen schaffen müsse. Dies sei erforderlich, um die angestrebten, komplexen Reformen erfolgreich umsetzen zu können.

## IV. Fazit

Für zielgerichtete Steuerreformen seien regulatorische Transparenz, Sicherheit und Vertrauen

erforderlich. Viele der im Koalitionsvertrag geplanten Maßnahmen seien insgesamt positiv zu bewerten. Beispielsweise könnten mit einer gut ausgestalteten Superabschreibung und einer erweiterten Verlustverrechnung einige der angestrebten Ziele erreicht werden. Weitere Maßnahmen, wie die zeitnahe Betriebsprüfung, verbindliche Auskünfte, Corporate Compliance und APAs, könnten das Vertrauen und damit die Zielgerichtetheit von Reformen stärken. Zugleich seien eine permanente Evaluation der Maßnahmen und ggf. eine Nachjustierung erforderlich. Die Evaluation sei aktuell besonders wichtig, da das Steuersystem durch eine Vielzahl von Lenkungssteuern systematisch verkompliziert werde und hiervon zudem erhebliche Verteilungswirkungen ausgehen.

## **B. Eingang-Statements der Mit-Diskutanten**

Im Anschluss an das einführende Referat von *Prof. Sureth-Sloane* erteilte *Prof. Seer* den Mit-Diskutanten das Wort zu einer ersten Stellungnahme.

### **I. Die steuerpolitischen Perspektiven aus Sicht der SPD**

Frau *Andres* betonte eingangs, dass der Koalitionsvertrag wegen der gerade erst begonnenen Legislaturperiode bislang lediglich eine Absichtserklärung sei. Für die SPD-Fraktion seien in den kommenden Jahren vor allem drei steuerpolitische Vorhaben relevant: Die Steuerentlastung im privaten Sektor bei den kleinen und mittleren Einkommen, die Unternehmensbesteuerung sowie die Vermeidung aggressiver Steuergestaltung und Steuerhinterziehung.

Im privaten Bereich habe die Koalition sich darauf einigen können, kleine und mittlere Einkommen zu entlasten. Dies solle zum einen durch eine frühere Steuerfreistellung von Rentenbeiträgen erfolgen. Zum anderen solle der steuerpflichtige Teil der Renteneinkünfte nur um 0,5 Prozent steigen. Dadurch werde es erst 2060 und nicht wie ursprünglich geplant bereits ab 2040 zu einer vollständigen Besteuerung der Renteneinkünfte kommen. Diese Änderungen wirkten sich vor allem zu Gunsten von Bürgern mit kleinen und mittleren Einkommen aus.

Im Bereich der Unternehmensbesteuerung stehe die globale Mindestbesteuerung im Fokus. Größtenteils herrsche zwischen den Staaten Konsens darüber, dass es bald eine globale Mindestbesteuerung geben werde. Dies werde sich vorteilhaft auf deutsche Unternehmen auswirken. Über die konkrete Ausgestaltung werde im parlamentarischen Verfahren unter Hinzuziehung von Sachverständigen entschieden.

Es sei gewollt, dass die Unternehmen in die Digitalisierung oder den Klimaschutz investierten. Dies könne vor allem durch Superabschreibungen erreicht werden, welche die Investitionstätigkeit erhöhten. Das Prozedere um die Superabschreibungen werde im Laufe der Legislaturperiode konkreter ausgestaltet. Die Unternehmen sollten zwar Steuern sparen können, jedoch



müssten auch Verluste im Rahmen der Verlustverrechnung verrechnet werden und diese länger zurückgetragen werden können, als es bisher möglich sei.

Aggressive Steuergestaltungen seien zwar legal, solange bestehende Steuerschlupflöcher genutzt würden, jedoch sei deren Ausnutzung moralisch illegitim. Aggressive Arten der Steuer-  
vermeidung und -hinterziehung sollten stärker bekämpft werden. Auf diese Weise sollten die Nachteile, die den sich korrekt verhaltenden Unternehmen entstünden, ausgeglichen werden. Auch gegen Geldwäsche solle weiterhin vorgegangen werden. Aus diesem Grund sollten beispielsweise Immobilienerwerbe nicht mehr bar bezahlt werden können.

## II. Die Sicht der CDU/CSU

Nach Frau *Tillmann* sei das Thema Steuern in den vergangenen Legislaturperioden häufig diskutiert und daher „verbraucht“ worden. Ausdruck dessen sei auch der aktuelle Koalitionsvertrag, der kaum Regelungen zum Steuerrecht vorsehe. Nur aufgrund der Corona-Pandemie seien einige relevante steuerliche Neuerungen angestoßen worden.

Obwohl es nur wenige Überschneidungen bei steuerpolitischen Vorstellungen und Zielen zwischen CDU, SPD und FDP gebe, habe es in den letzten Jahren im Steuerrecht auch positive Entwicklungen gegeben. Beispielsweise seien die Auswirkungen der kalten Progression acht Jahre lang neutralisiert worden. Dies erfolgte nicht über eine Indexierung, stattdessen werde jedes Jahr im Bundestag darüber abgestimmt. Eine Indexierung sei ein ungeeigneter Maßstab, da mit steigender Inflation auch die Kosten im Bundeshaushalt stiegen. Dies könne zu der Konstellation führen, dass der Bundestag sich zwischen der Neutralisierung der kalten Progression und der Kürzung anderer Programme entscheiden müsse. Diese politische Debatte solle geführt werden, jedoch habe sich der Bundestag in den letzten Jahren stets für die Neutralisierung der kalten Progression entschieden.

Die Verlustverrechnung müsse noch attraktiver ausgestaltet werden, da die bestehenden Probleme sonst lediglich in die Zukunft verschoben würden. Daher sei es wünschenswert gewesen, wenn man aus dem Jahr 2020 auf das Jahr 2018 hätte zurücktragen können, da in den Jahren 2018 und 2019 Gewinne erwirtschaftet worden seien. Aktuell stünden noch 360 Milliarden Euro Verlustvorträge aus. Dies sei eine Umgehung der Schuldenbremse.

Darüber hinaus habe es Verbesserungen bei der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer, beim Gewerbesteuerfreibetrag, bei der Hinzurechnungsbesteuerung, bei der degressiven Abschreibung und bei der Sonder-Afa gegeben. Die Sonder-Afa koste 10 Milliarden Euro und sei problematisch, da die entsprechende Verordnung dem Gesetz widerspreche. Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von über einem Jahr müssten über den Nutzungszeitraum abgeschrieben werden, was jedoch nicht geschehe. Dies könne jedoch durch die Super-Abschreibung kompensiert werden. Dabei sei festgestellt worden, dass die Abgrenzung

digitaler Wirtschaftsgüter kompliziert sei. Es sei wünschenswert, auch Abschreibungen für Umweltwirtschaftsgüter, die ebenfalls schwer zu definieren seien, zu ermöglichen.

Auch wenn in der letzten Legislaturperiode viele steuerpolitische Projekte erfolgreich umgesetzt worden seien, gebe es weiterhin viel Umsetzungsbedarf. Beispielsweise müsse das Optionsmodell angepasst werden. Neben dem Optionsmodell, welches sich wegen des Beratungsaufwandes besonders für große Unternehmen eigne, solle für kleinere Unternehmen die Thesaurierungsbegünstigung attraktiver ausgestaltet werden. Die CDU/CSU-Fraktion habe der Regierung einen Fünf-Punkte-Plan zur Umsetzung dieses Vorhabens vorgelegt. Viele steuerpolitische Anliegen der FDP – zum Beispiel der Steuertarif auf Rädern, die Abflachung des Mittelstandsbauches, der Spitzensteuersatz für Spitzenverdiener, die Abschaffung des Solidaritätszuschlags und die Wiedereinführung einer Haltefrist zur steuerfreien Veräußerung – fänden sich im Koalitionsvertrag nicht wieder. Die Neutralisierung der kalten Progression sei in Gefahr, da eine entsprechende Einigung zwischen den Grünen und dem FDP-geführten Bundesministerium der Finanzen unwahrscheinlich sei. Anders sehe es beim Verlustrücktrag aus: Diesbezüglich sei zugesagt worden, diesen mit 10 Millionen Euro beizubehalten und mit zwei Jahren zurückzutragen.

Die Koalition habe sich auf umfassende Maßnahmen zur Vermeidung von Steuerhinterziehung geeinigt. Ein Beispiel dafür sei die Anzeigepflicht, welche die CDU bisher habe verhindern können. Die Anzeigepflicht sei kein effektives Mittel zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Dies lasse sich daran belegen, dass von 15.934 angenommenen Meldungen im Jahr 2020 nur sechs an das Finanzministerium weitergeleitet worden seien. Das Resultat stehe in einem Missverhältnis zum massiven bürokratischen Aufwand, dem Unternehmen und Steuerberater wegen der Anzeigepflicht ausgesetzt seien.

In Sachen Mindestbesteuerung bestehe ebenfalls noch Handlungsbedarf. Drei Staaten kündigten bereits an, sich nur an der Mindestbesteuerung zu beteiligen, wenn die Säule 1 implementiert werde. Wenn die USA der Säule 1 nicht zustimme, werde die Mindestbesteuerung wahrscheinlich nicht umgesetzt werden können.

Das primäre Ziel der Unternehmensbesteuerung liege nicht im Kampf gegen die Steuerhinterziehung, sondern darin, deutsche Unternehmen wettbewerbsfähig zu machen. Der Steuersatz bei der Hinzurechnungsbesteuerung betrage aktuell 25 Prozent. Dies sei im Vergleich zu den Steuersätzen anderer Staaten kein Niedrigsteuersatz. Der Steuersatz solle daher auf 15 Prozent gesenkt werden.

Die CDU/CSU-Fraktion werde sich auch in der nächsten Legislaturperiode für die Einhaltung der Schuldenbremse einsetzen. Die Fraktion bereite daher eine Klage gegen den Nachtragshaushalt 2021 vor.

Die aktuell steigenden Energiepreise sollten durch einen einmaligen Wohngeldzuschuss kompensiert werden. Der Vorschlag der Grünen, das Problem durch ein Energiegeld dauerhaft zu lösen, sei bürokratisch schwer umsetzbar, da nicht jeder Bürger über ein Steuerkonto und eine dem Fiskus bekannte Adresse verfüge. Zudem führe diese Maßnahme zu einer ungerechten und nicht bezweckten Entlastung von Gutverdiener-Haushalten.

Die Rentenbesteuerung sei keine Errungenschaft des Koalitionsvertrages, sondern müsse aufgrund der entsprechenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes von der Regierung umgesetzt werden.

Die Nachzahlungszinsen auf Steuern müssten bis zum 30.07.2022 reformiert werden.

Die CDU/CSU-Fraktion fordere, dass künftig jedes Gesetz im Bundestag einen Digitalisierungsscheck durchlaufen müsse. Auf diese Weise könnten die Unternehmen nachhaltig bei der Erfüllung ihrer Steuerpflichten entlastet werden.

### **III. Die Sicht der FDP**

Herr *Herbrand* verwies darauf, dass nur solche steuerpolitischen Anliegen der FDP Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden hätten, auf die sich die Koalitionspartner einigen konnten. Dies sei bei Koalitionsverhandlungen üblich.

Der Fokus der Steuerpolitik der neuen Regierung sei die digitale und ökologische Transformation. Zum Beispiel solle über die Super-Afa und die Verlustverrechnung bewirkt werden, dass gezielt in diese Transformation investiert werde.

Das Ziel der SPD und der Grünen bei den Koalitionsverhandlungen sei gewesen, sich auf Steuererhöhungen zu einigen. Die FDP habe erreichen können, dass es weder zu Steuererhöhungen noch zur Einführung einer Substanzsteuer gekommen sei. Die kalte Progression müsse in jedem Fall ausgeglichen werden, da die Untätigkeit der Politik sonst im Ergebnis zu einer Steuererhöhung führen werde.

Es sei wichtig, dass die Betriebsprüfung modernisiert und dadurch zeitnaher und digitaler werde. Die Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgern sowie Unternehmen müsse verbessert werden.

Auch wenn diese Forderung keinen Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden habe, müsse in Deutschland dringend das Unternehmenssteuerrecht reformiert werden. Deutschland verfüge über ein sehr komplexes Steuersystem. Die Unternehmenssteuerreform könne dazu beitragen, die aktuelle Krise in der Wirtschaft abzumildern. Es stelle keinen Widerspruch dar, das Unternehmenssteuerrecht zu reformieren und zugleich gegen Steuerhinterziehung vorzugehen. Beide Maßnahmen seien sowohl für eine gerechtere Steuerverteilung als auch für die

Einnahmen des Bundeshaushaltes wichtig. Allein durch das Umsatzsteuerkarussell gingen dem deutschen Fiskus viele Milliarden Euro verloren.

### C. Diskussion

*Prof. Seer* leitete die Diskussion mit dem Einwand ein, dass vor allem die Unternehmenssteuerreform keinen Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden habe. Das Fehlen von Erwägungen zu einer Unternehmenssteuerreform sei verwunderlich, da die aktuelle Situation der Lage in den Jahren 2006/2007 gleiche, als der Unternehmenssteuersatz, einschließlich Gewerbesteuer, im internationalen Vergleich hoch gewesen sei. Im Vergleich zu den OECD-Staaten liege die Belastung in Deutschland bei ca. 23 Prozent. Die damalige große Koalition habe daraufhin richtigerweise mit der Absenkung der Steuersätze reagiert.

Die Differenz zu den angestrebten ca. 30 Prozent ist ein wesentlicher Nachteil im internationalen Steuerwettbewerb. Deutsche Unternehmen praktizierten selten Steuervermeidungspraktiken unter Zuhilfenahme von Steueroasen, was auch auf ein wirksames Außensteuerrecht zurückzuführen sei. Es sei fraglich, ob die Beibehaltung eines hohen Steuersatzes bei gleichzeitiger Einführung einer Art Super-Afa – mit der Abgrenzungsschwierigkeiten einhergingen und die tatsächlich eine Art Investitionszulage darstelle – sinnvoll sei.

*Prof. Sureth-Sloane* meinte, dass die Beantwortung dieser Frage nicht einfach sei, da das Problem aus verschiedenen Perspektiven betrachtet werden müsse. Die Steuersatzsenkung weise zwar eine wünschenswerte Breitenwirkung auf, jedoch deute die empirische Evidenz darauf hin, dass gezielte Abschreibungen kurzfristig das wirksamere Instrument seien. Dies führe zu einer weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts. Auch wenn die Steuersätze in Deutschland im internationalen Vergleich hoch seien und eine Senkung indiziert sei, seien Steuersenkungen aufgrund des Umstandes, dass der Staat sich aktuell enormen Kosten ausgesetzt sehe (zum Beispiel für die Schuldenbremse und den Klimawandel) nicht realisierbar. In jedem Fall müssten die nicht mehr zeitgemäßen, hohen Steuersätze im Außensteuergesetz angepasst werden. Mit dieser Maßnahme könne bereits viel erreicht werden.

Frau *Tillmann* verwies darauf, dass Sinn und Zweck des Steuersystems die Einnahmengenerierung und nicht die Verhaltenssteuerung sei, auch wenn Steuern trotzdem häufig der Verhaltenssteuerung dienen. Es sei unklar, wie zum Beispiel die Super-Abschreibung mit der Mindestbesteuerung zusammenwirken werde. Die Super-Abschreibung könne dazu führen, dass Unternehmen die Grenzen der Mindestbesteuerung nicht erreichten und das Steuersubstrat somit nicht in Deutschland, sondern stattdessen im Ausland entstehe. Die Auswirkungen der Mindestbesteuerung müssten in aktuelle steuerpolitische Überlegungen einbezogen werden.

Herr *Herbrand* vertrat die Ansicht, dass Steuerpolitik Standortpolitik sei. Für die Unternehmen

mache es keinen Unterschied, ob der Gesetzgeber Änderungen am Steuersatz oder an der Besteuerungsgrundlage vornehme. Für sie sei nur relevant, wie viel Steuern sie am Ende tatsächlich zahlen müssten und wie viel Kapital für neue Investitionen verbleibe. Das Steuersystem sei kompliziert und bürokratisch. Um kurzfristig Erfolge zu erzielen, seien Steuerabschreibungen das sinnvollste Mittel. Dies bedeute jedoch nicht, dass nicht noch weitere Maßnahmen, vor allem die Entbürokratisierung, erforderlich seien. Deutschland sei in jedem Fall ein Hochsteuerland.

Frau *Tillmann* meinte, dass es schwierig sei, das Steuerrecht zu vereinfachen, wenn es komplexe Sachverhalte, wie zum Beispiel international tätige Unternehmen, angemessen erfassen solle. Wenn sich Sachverhalte verkomplizierten, könne das Steuerrecht nicht vereinfacht werden. In den letzten Jahren sei es jedoch gelungen, viele Bürger steuerlich zu entlasten. Auf solche umsetzbaren Maßnahmen solle der Fokus gelegt werden. Dies betreffe zum Beispiel die vorausgefüllte Steuererklärung, die Frage nach einem Quellensteuerabzug für Renten, die Ausweitung digitaler Dienstleistungen, Verrechnungspreise und zeitnahe Betriebsprüfungen. Viele Maßnahmen scheiterten an der praktischen Umsetzung und nicht an der gesetzlichen Ausgestaltung. Daher müsse primär an der Umsetzung steuerrechtlicher Vorgaben gearbeitet werden.

Aus dem Publikum fragte Herr *Lüdicke*<sup>7</sup>, ob es für die Verlustverrechnung nicht möglich sei, die Neuverluste über den Zweijahreszeitraum hinweg zurückzutragen. *Prof. Seer* äußerte dazu, dass ein nachvollziehbares budgetäres Interesse daran bestehe, bereits abgeschlossene Veranlagungszeiträume nicht zu weit für künftige Ereignisse zu öffnen. Es sei jedoch nicht verständlich, weshalb eine verhältnismäßig strenge Mindestbesteuerung mit einem Grenzbetrag von 1 Millionen Euro eingeführt werden solle, aber anschließend nur 60 Prozent zugelassen seien. Die Idee der Mindestbesteuerung solle vor diesem Hintergrund erneut reflektiert werden.

Frau *Tillmann* antwortete, dass sich ihre Fraktion trotz der hohen Kosten für einen zweijährigen Rücktrags-Zeitraum ausgesprochen habe. Dies sei sinnvoller als die Gewährung von Überbrückungshilfen, da auf diese Weise gerade die Unternehmen mit Verlusten zielgerichtet entlastet werden könnten. Dies sei in der vorangegangenen Legislaturperiode nicht aus inhaltlichen, sondern aus praktischen Gründen – vor allem wegen der Mängel in der Digitalisierung – nicht umsetzbar gewesen. Daher sei es wichtig, auf andere Maßnahmen, welche die Höhe des Steuersatzes oder die Hinzurechnungsbesteuerung betreffen, zu setzen. Die Mindestbesteuerung sei aus steuersystematischer Sicht misslungen. Seit dem Country-by-Country-Reporting sei die Transparenz gesteigert worden. Corona-Hilfen in Höhe von 400 Milliarden Euro

---

<sup>7</sup> Prof. Dr. Jochen Lüdicke ist Partner bei der Lüdicke & Kollegen Rechtsanwaltskanzlei mbH, Düsseldorf, und Präsident des Bundesverbandes der Steuerberater e.V., Berlin.

neben einer Mindestbesteuerung passten nicht zusammen. Das Steuerrecht sei nicht mehr systematisch. Ein Beispiel dafür sei die Besteuerung von Kapitaleinkünften. Es sei nicht möglich, Kapitalerträge zu besteuern, aber Verluste nicht zuzulassen. Gewinne und Verluste müssten einheitlich bei der Besteuerung berücksichtigt werden.

Frau *Andres* erwiderte, dass, wenn man Verluste aus Kapitalerträgen zulasse, auch die pauschale Abgeltungssteuer abgeschafft werden müsse. Die zeitlich begrenzte Super-Abschreibung schaffe den Anreiz für mehr Investitionen. Selbst wenn dies in rechtlicher Hinsicht einen Bruch mit dem geltenden Steuersystem darstelle, müsse berücksichtigt werden, dass Steuerpolitik Standortpolitik sei. Die meisten inländischen Unternehmen, die Gewinne erzielten, wollten ihre Steuern zahlen. Für die Unternehmen sei weder der Steuersatz noch die Bemessungsgrundlage, sondern die Attraktivität des Standorts, vor allem hinsichtlich der digitalen Infrastruktur, ausschlaggebend. An dieser Stelle sei es möglich, durch die Begünstigung von Investitionen Steueranreize zu schaffen.

*Prof. Seer* verwies darauf, dass im internationalen Steuerwettbewerb der jeweilige Steuersatz bei einer Steuerspreizung von 8 bis sogar 10 Prozent die Investitionsentscheidung maßgeblich beeinflusse, gerade bei sogenannten Inbound-Investitionen aus dem Ausland. Zwar seien auch andere Standortfaktoren relevant, jedoch sei eine kurzfristige Super-Afa nicht die Lösung für einen erheblichen Standortnachteil, der in Deutschland aus einem im internationalen Vergleich nicht mehr wettbewerbsfähigen Unternehmenssteuersatz resultiere.

*Prof. Sureth-Sloane* schloss sich dieser Ansicht an und fügte hinzu, dass Steuersätze eine große Signalwirkung hätten und große Unterschiede bei verschiedenen Standorten die Investitionsentscheidung maßgeblich beeinflussten. Aus theoretischer Sicht sei es sinnvoller, wenn ein Steuerverlust unmittelbar zu einer Steuererstattung führe bzw. die Steuerschuld mindere. Erstrebenswert sei es, die Verlustverrechnung ohne zeitliche Begrenzung in die Vergangenheit zu ermöglichen. Verlustverrechnungen, die davon abwichen, beispielsweise aufgrund der Mindestbesteuerung oder der Beschränkung des Zeitraums, stellen potentiell beschränkende Faktoren für Investitionen dar. Bei der Umsetzung seien haushalterische und politische Grenzen zu berücksichtigen.

Herr *Borggreve*<sup>8</sup> aus dem Zuhörerkreis merkte an, dass in der EU seit Jahrzehnten Umsatzsteuerbetrug ein großes Problem sei. In diesem Zusammenhang bedürfe es mehr Gegenmaßnahmen. Es sei fraglich, ob die Steuerhinterziehungs- und -vermeidungsmaßnahmen der OECD und der EU effektiv seien. *Prof. Seer* merkte dazu an, dass hier differenziert werden müsse. Laut Koalitionsvertrag solle eine Reverse Charge-Regelung im B2B-Verhältnis eingeführt werden. Es sei unklar, weshalb an dem Soll-Prinzip bei der Umsatzsteuer festgehalten

---

<sup>8</sup> *Dr. Carlo H. Borggreve* ist Partner bei BORGGREVE LAW, Dortmund.

werde. Hier sei ein konsequenter Paradigmenwechsel hin zur Ist-Besteuerung für den Vorsteuerabzug erforderlich.

Herr *Herbrand* merkte an, dass durch Umsatzsteuerbetrug ein Steuerdefizit von Milliarden Euro entstehe. Allerdings könne die Problemlösung bei internationalen Sachverhalten nicht allein in Deutschland erarbeitet und umgesetzt werden. Es sei dringend erforderlich, dass der Vorsteuerabzug nur dann gewährt werde, wenn die Umsatzsteuer abgeführt worden sei. Das Problem könne durch Mittel der Digitalisierung gelöst werden. Es existierten bereits Modelle in anderen Staaten, bei denen entsprechende Daten in Echtzeit übertragen werden könnten. Eine konsequente Ist-Besteuerung sei nicht nur sinnvoll, sondern müsse auch haushalterisch möglich sein.

*Prof. Seer* erwiderte, dass für eine Ist-Besteuerung eine einstimmige Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie erforderlich sei. Frau *Tillmann* stimmte zu, dass dafür eine Lösung auf europäischer Ebene erforderlich sei, da die Steuer durch die EU-Richtlinie harmonisiert sei. Aus bürokratischen und praktischen Gründen sollten die Ertragsbesteuerung und die Umsatzbesteuerung ähnlich ausgestaltet sein. Es sei schon häufig versucht worden, das Umsatzsteuerrecht zu ändern. Dies habe sich immer wieder als schwierige Aufgabe erwiesen.

Nach *Prof. Seer* sollte es nicht zu Meldepflichten für nationale Steuergestaltungen kommen. Der Erfolg einer solchen Maßnahme stehe in keinem Verhältnis zum entstehenden bürokratischen Aufwand.

Herr *Döring*<sup>9</sup> aus dem Publikum fragte, ob beabsichtigt sei, das Steuererklärungsverfahren für Rentner mit ausschließlich gesetzlicher Rente zu vereinfachen oder dies durch einen Datenabgleich zwischen der Rentenversicherung und dem Finanzamt zu erledigen, um eine quasi Rentensteuer statt einer Lohnsteuer einzuführen, die bei der Rentenauszahlung berücksichtigt werde. *Prof. Seer* vertrat hier die Ansicht, dass kein Unterschied zwischen den Einkommen aus Arbeit und aus Rente bestehe. Trotzdem sollten die Steuererklärungspflichten minimiert werden. Aus diesem Grund sei ein Quellensteuerabzug diskutabel. Der Koalitionsvertrag lasse erkennen, dass die Ausweitung der Quellenbesteuerung denkbar sei.

Herr *Herbrand* erwiderte, dass die Probleme nicht derart vertieft bei den Koalitionsverhandlungen besprochen worden seien, jedoch eine Vereinfachung für solche Fälle angestrebt werde. Die erforderlichen Daten stünden zur Verfügung, daher sollten die Vereinfachungsmöglichkeiten genutzt werden. Frau *Tillmann* meinte hierzu, dass es nicht am politischen Konsens scheitere, sondern dass dies praktisch schwer umsetzbar sei. Trotzdem solle weiterhin an diesem Vorhaben festgehalten werden.

---

<sup>9</sup> Jörg Döring ist Geschäftsführer der LE-TAX Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Leipzig.

Eine weitere Publikumsfrage zielte darauf ab, ob zusätzlich die Erhöhung des Grundfreibetrages von 10.000 Euro auf ungefähr 14.400 Euro erwogen werden könne. Nach Frau *Tillmann* sei es auf Dauer aus demokratischen Gesichtspunkten schwer begründbar, zunehmend mehr Personen von ihren steuerlichen Pflichten zu befreien. Aktuell gebe es fünf Bundesländer, in denen die Zahl der Leistungsempfänger höher sei als die der Leistungserbringer. Entlastungen könnten beispielsweise besser über Familienförderleistungen erreicht werden statt über die Erhöhung von Freibeträgen. *Prof. Seer* bestätigte, dass ein solches Vorgehen Gefahren für die Demokratie berge. Das Bundesverfassungsgericht habe gefordert, dass ein Existenzminimum einkommensteuerlich freigestellt werden müsse. Andererseits sei das Existenzminimum durch hohe Verbrauchssteuern gefährdet. Die entstehende Lücke könne nur durch zusätzliche Sozialleistungen ausgeglichen werden. Es komme in Betracht, dass in Zukunft die Höhe aller einkommensteuerlichen Freibeträge angepasst werden müsse, damit es nicht zu einer Überfreistellung komme.

*Dr. Fischer*<sup>10</sup> aus dem Publikum fragte, inwieweit es mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip vereinbar sei, dass aufgrund des Nominalwertprinzips im Steuerrecht bei Inflation und Niedrigzinsen die Besteuerung von Zinsen dazu führe, dass die Substanz des Kapitalvermögens angegriffen werde. *Prof. Seer* fragte Frau *Andres*, ob im Falle der Öffnung des Verlustausgleichs eine Rückkehr zur synthetischen Einkommensteuer erforderlich werde. Frau *Andres* meinte hierzu, dass für die Besteuerung allein die Höhe und nicht die Art des Einkommens maßgeblich sei. Es sei nicht ersichtlich, aus welchem Grund ein Arbeitnehmer einen höheren Steuersatz zahlen müsse als jemand, der Einkommen durch Kapitaleinkünfte generiere. Auch die Abgeltungssteuer stelle einen Systembruch dar. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform werde eine Steuersatzsenkung sowie die steuersenkende Ansetzung von Verlusten aus Kapitalvermögen gefordert. Jedoch werde nicht angestrebt, Einkünfte aus Kapitalvermögen in gleicher Höhe zu besteuern wie Einkünfte aus anderen Einkommensarten. Dies sei nicht gerecht.

*Prof. Seer* verwies darauf, dass Kapitaleinkünfte besonders inflationsanfällig seien. Daher könne es sein, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen anders behandelt werden müssten als Einkünfte aus anderen Tätigkeiten. Frau *Tillmann* führte aus, dass die Neutralisierung der kalten Progression sich auch auf Zinserträge auswirke, da für denselben Nominalbetrag Einnahmen einen geringeren Steuersatz auslösten. Hinzu komme, dass das Kapital als Stamm verloren ginge. Das Problem könne nur durch die EZB gelöst werden. Die Anhebung der Zinsen werde jedoch erst in einigen Jahren erfolgen. Aus dem Festhalten an der Niedrigzinspolitik ergäben sich langfristig gesehen viele neue Probleme.

*Prof. Seer* fragte *Prof. Sureth-Sloane*, wie sie die Inflationsanfälligkeit der unterschiedlichen

---

<sup>10</sup> *Dr. Carola Fischer* ist Referatsleiterin bei der Bundessteuerberaterkammer, Berlin.



Einkünfte vor dem Hintergrund des Nominalwertprinzips beurteile. Beispielsweise werde bei der Capital-Gain-Besteuerung nach § 20 Abs. 2 EStG bei den Einkünften aus Kapitalvermögen das Inflationsproblem bereits mitbedacht. Nach Prof. Sureth-Sloane müsse eine differenzierte Bereinigung um die Inflation berücksichtigt werden. Bei diesem Vorgehen gebe es jedoch operative Grenzen. Die Preisentwicklungen wirkten sich unterschiedlich auf die verschiedenen Wirtschaftsbereiche aus. Auch wenn es schwierig sei, dies systematisch in einem Steuersystem umzusetzen, sei die Abkehr vom Nominalprinzip grundsätzlich erforderlich. Dies sei z.B. bei Substanzsteuerelementen im Bereich der Immobilienbesteuerung zu berücksichtigen.

Herr *Loschwitz*<sup>11</sup> aus dem Publikum sprach sich zwar für die Super-Abschreibung aus, forderte aber zusätzlich die Einführung eines Wahlrechts in der Handelsbilanz. Frau *Tillmann* antwortete hierzu, dass auch Bilanzierungskosten die Unternehmen belasteten. Daher müsse darauf geachtet werden, dass die Steuerbilanz nicht zunehmend von der Handelsbilanz abweiche. In diesem Zusammenhang sei es in den vergangenen Jahren zu Anpassungen gekommen. Bei Unternehmen, die nach IFRS bilanzierten, müsste dies in der Steuerbilanz zusätzlich berücksichtigt werden. Wenn ein Wahlrecht bestehe oder es mehrere Bilanzen gebe, entstünden überflüssige Bürokratiekosten. Die Handelsbilanz müsse einheitlich sein. Prof. *Seer* fragte, ob es nicht eine bewusste Abkehr von der umgekehrten Maßgeblichkeit gegeben habe, gerade um die Handelsbilanz von steuerpolitischen Lenkungselementen zu befreien. Frau *Tillmann* erwiderte, dass nicht alle politischen Ziele über Änderungen des Besteuerungssystems erreicht werden könnten. Herr *Herbrand* meinte, dass Handels- und Steuerbilanz unterschiedliche Zielrichtungen aufwiesen. Während die Handelsbilanz unter anderem dem Gläubigerschutz diene, werde die Steuerbilanz nach fiskalischen Grundsätzen erstellt. Auch wenn eine Einheitsbilanz aus verschiedenen Gründen sinnvoll sei, sei eine Vereinheitlichung nicht stets richtig.

Herr *Dierichs*<sup>12</sup> aus dem Publikum meinte, dass Pillar 2 zwar große Herausforderungen bei der Berechnung verursachen werde, aber die Hinzurechnungsbesteuerung, die Meldepflicht für Steuergestaltungen und das Country-by-Country-Reporting obsolet seien, sobald eine funktionierende Mindestbesteuerung erfolgreich etabliert worden sei. Dann seien Steuerverchiebungen nicht mehr möglich.

Frau *Tillmann* erwiderte, es sei möglich, dass Maßnahmen wie die Meldepflicht nach der Einführung der Mindestbesteuerung nicht mehr erforderlich seien. Dies werde jedoch nicht in den nächsten zehn Jahren der Fall sein. Prof. *Sureth-Sloane* wies darauf hin, dass die Mindestbesteuerung das Profit-Shifting nicht werde verhindern können. Auch wenn es keine Steueroasen mehr gebe, existierten der Steuerwettbewerb und die Steuersatzunterschiede zwischen

---

<sup>11</sup> Jens Loschwitz ist Leiter Recht beim Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V., Berlin.

<sup>12</sup> Thomas Dierichs ist Leiter der zentralen Steuerabteilung der Diehl Stiftung & Co. KG, Nürnberg.

den Staaten weiterhin. Ein gewisser Steuerwettbewerb zwischen den Staaten sei auch durchaus wünschenswert. Auch eine umsatzorientierte Umverteilung von Gewinnen, wie Pillar 1 sie vorsehe, bedeute nicht, dass keine Gestaltungsmöglichkeiten mehr bestünden, auch wenn es zu einer starken Limitierung der Gestaltungsmöglichkeiten für die wenigen betroffenen Unternehmen kommen werde. Ein erheblicher der Wirtschaft werde durch Pillar 1 und Pillar 2 nicht betroffen sein. Zudem seien derzeit viele Details der neuen Steuerordnung ungeklärt, sodass viele Folgen nicht absehbar seien. Die erhöhten Dokumentationsanforderungen, wie bereits durch das Country-by-Country-Reporting führten zu einem komplexen Datensatz, der aber auch richtig verstanden werden müsse. Das Country-by-Country-Reporting erfasse allerdings nicht nur große Unternehmen. Die Verwaltungskosten in den mittelständischen Unternehmen, welche die Betragsschwellen überschritten, seien im Verhältnis viel höher als in großen Unternehmen. Dadurch entstünden viele Lasten. In der Aggregation der berichteten Daten liegen viele Potenziale für Missverständnisse und Anschlussprobleme. Transparenz sei hier durchaus erstrebenswert. Dies gelte jedoch sowohl für die steuerpflichtigen Unternehmen, als auch für den Umgang mit den Daten durch die Finanzverwaltung.

Herr *Herbrand* meinte, dass bei der Mindestbesteuerung darauf geachtet werden müsse, den internationalen Steuerwettbewerb nicht auf die Ebene der Bemessungsgrundlagen zu verschieben. Die unterschiedliche Beurteilung zwischen Eigenkapital und Fremdkapital sei in der Koalition nicht besprochen worden, aber könne im Rahmen einer Unternehmenssteuerreform diskutiert werden. Die Koalition habe sich zum Ziel gesetzt, die angestrebte Digitalisierung und Dekarbonisierung steuerlich besser zu berücksichtigen. Es bestehe vor allem im Bereich des Unternehmenssteuerrechts im Koalitionsvertrag noch großes Potenzial. Eine solche Reform diene keinem Selbstzweck, sondern müsse einen volkswirtschaftlichen Nutzen haben. Dies werde nach der erfolgreichen Reform im Jahr 2008 auch in Zukunft umsetzbar sein. Frau *Andres* schloss sich den Ausführungen von Herrn *Herbrand* an und betonte, dass die aktuelle Koalition das Ziel habe, die im Koalitionsvertrag vereinbarten steuerpolitischen Vorhaben erfolgreich umzusetzen. Nur weil eine Unternehmenssteuerreform keinen Eingang in den Vertrag gefunden habe, bedeute dies nicht, dass es nicht auch zu Reformen in diesem Bereich kommen werde. Abschließend merkte Frau *Tillmann* an, dass sie auf die gemeinsame Umsetzung einer erfolgreichen Steuerpolitik in den nächsten vier Jahren hoffe.

#### **D. 82. Berliner Steuergespräch**

*Prof. Seer* dankte der Referentin und den Diskussionsteilnehmern und schloss die Diskussion mit Hinweis auf das 82. Berliner Steuergespräch zum Thema „Blockchain-basierte Zahlungsmittel im Ertragsteuerrecht“, das am 2. Mai 2022 stattfinden wird ([www.berlinersteuergespraech.de](http://www.berlinersteuergespraech.de)).